



2.6.6 Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgericht

Jugendliche (14 – 17 Jahre) sind strafmündig und fallen unter das Jugendstrafrecht, ebenso Heranwachsende (18 – 20 Jahre), wenn ihr Entwicklungsstand oder die Tat jugendtypisch sind.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren sind im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt:

§52 SGB VIII

- Mitwirkung in Strafverfahren nach §§ 38 und 50 III 2 JGG,
- Betreuung und Unterstützung von Jugendlichen/Heranwachsenden während des Verfahrens,
- Einleitung von Jugendhilfeleistungen, die ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Verfahrenseinstellung ermöglichen.

§§ 38 und 50 JGG

- Einbringen relevanter Informationen in Verfahren vor dem Jugendgericht vor allem Aspekte der Persönlichkeit und der sozialen Hintergründe von beschuldigten Jugendlichen,
- Teilnahme an und Berichterstattung in Hauptverhandlungen,
- Kontrolle von Weisungen und Auflagen.